

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 81 (1972)

Vereinsnachrichten: Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Die Mitglieder der Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum versammelten sich zu vier Sitzungen, von denen drei in Zürich und eine in Wildegg stattfanden. Darüber hinaus wurde der Präsident wiederum während des Jahres öfters durch Besprechungen, Teilnahme an Konferenzen und für Eingaben usw. beansprucht. Zur Diskussion standen eine Reihe von laufenden Geschäften, insbesondere auch der Stiftung von Effinger-Wildegg, wovon an anderer Stelle berichtet wird, sowie zahlreiche Neuerwerbungen von Altertümern und Ausleihgesuchen. Im weiteren befaßte sich die Kommission mit den Feierlichkeiten, die 1973 aus Anlaß des 75jährigen Bestehens des Landesmuseums vorgesehen sind.

Die Kommission behandelte ferner ein Problem, das sie und die Direktion schon seit vielen Jahren beschäftigt, nämlich den Plan, in der welchen Schweiz eine Filiale des Museums zu eröffnen. Damit soll nicht ein Landesmuseum «en miniature» geschaffen, sondern es sollen vielmehr Zweck und Ziel des Instituts aufgezeigt und Themen schweizerischer Kulturgeschichte zur Schau gebracht werden, an denen in gleicher Weise die Schweizer diesseits und jenseits der Saane beteiligt und dementsprechend interessiert sind. Es wird erwartet, daß eine solche Präsenz des Landesmuseums in der Westschweiz ein weiteres Bindeglied zwischen den beiden Kulturgruppen werde, ohne in irgendeiner Weise als Konkurrenz etwa zu kantonalen Museen aufzutreten. Im Gegenteil besteht die Hoffnung, durch eine solche Institution den Kontakt zu intensivieren und den Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Unterstützung in den vielen gemeinsamen Tätigkeitsbereichen zu fördern. Durch Zufall war nun das Schloß Lucens im Kanton Waadt ins Blickfeld gerückt und der Eidgenossenschaft zum Kauf angeboten worden. Schon 1956 hatte das gleiche Objekt für den nämlichen Zweck Gegenstand von Beratungen in der Kommission gebildet, ohne daß es damals zu einem positiven Ergebnis gekommen wäre. Die Landesmuseumskommission zeigte auch im Berichtsjahr Interesse für die Angelegenheit und veranlaßte einen Augenschein, der aber erst im Jahre 1973 stattfinden kann. Darüber wird im nächsten Geschäftsbericht zu referieren sein. (Es sei vorweggenommen, daß es aus verschiedenen Gründen auch diesmal nicht zu einem Kaufabschluß kam.)

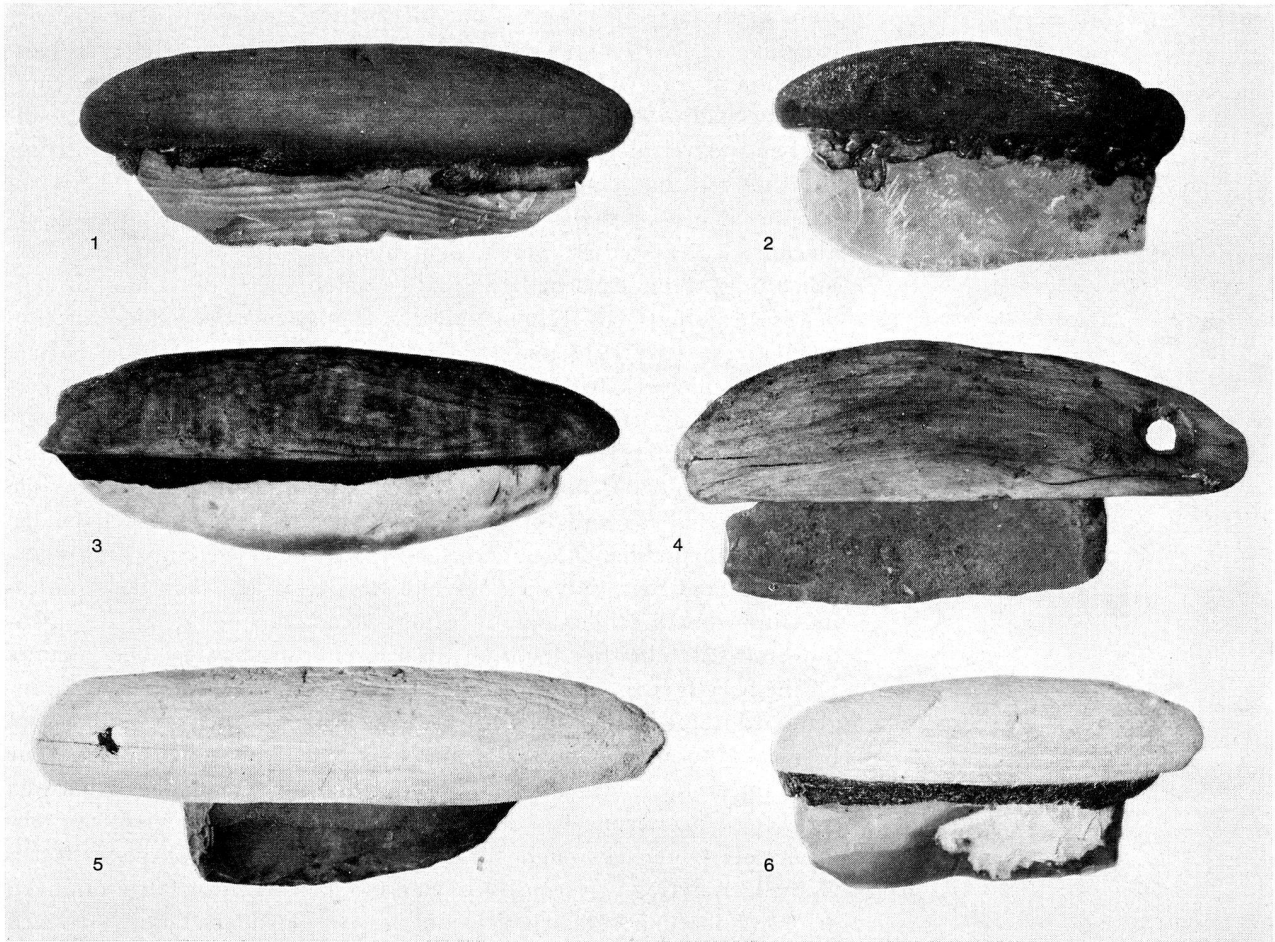
Wohl eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Geschäft seit der Eröffnung des Landesmuseums, mit dem sich die Kommission abzugeben hatte, dürfte die von den eidgenössischen Räten gutgeheißene Ablösung der Verpflichtungen der Stadt Zürich als Sitz des Schweizerischen Landesmuseums und der Übergang des Eigentums an den Gebäuden und am dazugehörenden Boden an den Bund sein. Zwar war

Ende 1972 die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen. Da aber damit zu rechnen ist, daß die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich rechtskräftig wird, sei dennoch einläßlich auf die Angelegenheit eingetreten.

Grundlage für die Schaffung des Schweizerischen Landesmuseums war der Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890. Artikel 5 umschreibt die Verpflichtungen, die das Gemeinwesen, das als Sitz des neuen Instituts bestimmt werde, zu erfüllen habe. Dazu gehörte die unentgeltliche Überlassung eines zweckmäßig gelegenen, geeigneten und für die Aufnahme von Sammlungen eingerichteten Gebäudes mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 m² und — damit in Verbindung — eines freien Areals von mindestens 2000 m² für die spätere Vergrößerung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten. Um den Sitz des Museums bewarben sich die Städte Basel, Bern, Luzern und Zürich. Die Stadt Zürich versprach, ein Areal von 8882 m² Land zur Verfügung zu stellen, also bedeutend mehr als die vom Bund aufgestellten Minimalforderungen betragen. Nach einem mühsamen Seilziehen, namentlich zwischen Bern und Zürich, fiel schließlich die Wahl des Sitzortes durch Bundesbeschluß vom 18. Juni 1891 auf Zürich. Die Eröffnung des Museums fand am 25. Juni 1898 statt.

Die Betriebskosten des Landesmuseums gingen von Anfang an zu Lasten der Eidgenossenschaft. Dagegen enthielt der erwähnte Artikel 5, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 eine zusätzliche, sehr weitgehende Verbindlichkeit des Sitzortes des Museums. Er war nämlich nach dessen Wortlaut gehalten, «überhaupt» die Verpflichtungen für den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt des Hauptgebäudes und späterer Annexe zu übernehmen. Die Stadt erfüllte diese Bedingungen mit einer Ausnahme. Sie errichtete in großzügiger Weise das heute noch benützte Gebäude, überließ dem Museum in der Folge auch noch den von ihr für Zwecke der Kunstgewerbeschule reservierten Flügel, in dem sich zur Zeit die Räumlichkeiten der Verwaltung, ein Teil der Schausammlung und einige Werkstätten befinden, und besorgte während der 75 Jahre seit Betriebseröffnung auch zufriedenstellend den Unterhalt. Es darf überdies darauf hingewiesen werden, daß sich die Stadt durch Miete von zusätzlichem Raum außerhalb des Gebäudes um die Verbesserung von Ausstellung und Studiensammlungen bemühte.

Schwierigkeiten boten die gemäß Bundesbeschluß in die Bau-Einrichtungs- und Unterhaltsverpflichtungen eingeschlossenen Annexbauten. Was war darunter zu verstehen, wo doch die Stadt bereits bedeutend mehr geleistet hatte, als ihr minimal vorgeschrieben war? Trotzdem hat die Stadt die Errichtung eines Erweiterungsbaues ins Auge gefaßt und durch ihr eigenes Hochbauamt projektieren lassen. Das während der Zeit des Zweiten Weltkrieges ausgearbeitete Projekt war vorgesehen als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme unter Kostenbeteiligung von Bund, Kanton und Stadt. Da die befürchtete ungünstige Wirtschaftslage nach Kriegsbeendigung glücklicherweise nicht eintrat und die Stadt selber einen großen Nachholbedarf an eigenen Bauten hatte, blieb die weitere Verfolgung des Bauprojekts stecken. Im Laufe der Jahre änderten sich aber auch die Verhältnisse, und es drängte sich eine Neuüberprüfung der Verpflichtungen zwischen Stadt und Bund auf. Nicht nur nahm der Platzbedarf des Museums zu, sondern es erweiterte sich auch der Aufgabenkreis des Museums gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung, bei welcher die reine Sammeltätigkeit im Vordergrund gestanden hatte. So befaßte sich das Landesmuseum immer mehr auch mit wissenschaftlicher Forschung sowie mit der Erhaltung und Konservierung von



kunsthistorisch und volkskundlich wichtigen Gegenständen, wobei sich diese Aufgaben nicht bloß auf das Sammelgut des Museums beschränken, vielmehr sich über die ganze Schweiz erstrecken. Dazu kommen die veränderten Auffassungen über die Ausstellungstechnik, ferner die Einrichtung von Studiensammlungen, die Ausdehnung des Sammlungsbereichs durch die Darstellung alter Handwerkszweige und andere Neuerungen, an die zu Ende des letzten Jahrhunderts noch nicht gedacht worden war. Eine Rolle spielt auch der früher kaum gekannte Kulturgüterschutz, wofür besondere Räumlichkeiten vorzusehen sind. Schon aus diesen Gründen wäre es notwendig gewesen, die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen der Eigentümerin der Museumsliegenschaft und der Betriebsinhaberin abzuklären. Denn es zeigte sich, daß unter den vorliegenden Umständen weder die Stadt Lust zeigte, die seit Jahrzehnten fälligen Neubauten auszuführen, noch der Bund bereit war, bauliche Arbeiten zu projektieren oder gar auszuführen.

Den Anstoß zu gegenseitigen Verhandlungen gab eine Eingabe des Stadtrates von Zürich an den Bundesrat vom 10. April 1964, mit dem Wunsche, es möchte die Stadt Zürich von ihren Verpflichtungen als Sitz des Schweizerischen Landesmuseums entbunden werden. Begründet wurde das Anliegen im wesentlichen damit, daß die Stadt Zürich heute noch das letzte Gemeinwesen sei, das für die Erstellung von Bauten und den Unterhalt einer Bundesanstalt aufkommen müsse. Die Stadt Bern sei von ihren Verpflichtungen als Bundessitz, die Stadt Lausanne als Sitz des Schweizerischen Bundesgerichts befreit worden. Das gleiche gelte vom Kanton Zürich, was seine Pflichten gegenüber der Eidg. Technischen Hochschule betreffe, und Luzern sei seinerzeit überhaupt nicht

1. Konservierungsversuche an jungsteinzeitlichen geschäfteten Feuersteinmessern aus Erlenbach, Widen (1-3), und Meilen, Vorderfeld (4-6), Kt. Zürich. Ca. $\frac{3}{4}$ nat. Größe (S. 21)

1-2) Fundzustand

3) Wasserentzug durch Gefriertrocknung

4) Konservierung mit Alkohol/Äthermethode

5-6) Konservierung mit Arigal

zu baulichen Leistungen gegenüber der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) herangezogen worden. Im übrigen stehe das Landesmuseum vor großen Bauaufgaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt überschreiten würden, weshalb im Hinblick auf die zahlreichen andern Aufgaben der Stadt die Erweiterung des Landesmuseums nicht als so dringlich eingestuft werden könne, daß mit einer Verwirklichung in den nächsten zehn Jahren zu rechnen sei. Gleichzeitig erklärte sich der Stadtrat bereit, dem Bund für die Ablösung der Verpflichtungen eine Entschädigung zu bezahlen. Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, daß frühere, ähnliche Demarchen der Stadt Zürich in den Jahren 1912, 1917 und 1931 zu keinem Ergebnis geführt hatten. Diesmal jedoch erklärte sich der Bundesrat am 16. Oktober 1964 zu Verhandlungen bereit. Sie wurden allerdings erst 1968, nach Abklärung verschiedener Vorfragen, zwischen den Delegationen von Bund und Stadt aufgenommen und dauerten von diesem Zeitpunkt an immer noch volle drei Jahre bis zur endgültigen Bereinigung des zwischen den beiden Partnern abzuschließenden Vertrages. Nach dieser Vereinbarung überträgt die Stadt der Eidgenossenschaft das Areal, auf dem das Landesmuseum steht, samt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten zu Eigentum und tritt überdies Land ab für Erweiterungsbauten. Die gesamte Fläche beläuft sich auf 17 850 m². Auf Grund komplizierter Berechnungen wird festgestellt, daß der Anspruch der Stadt Zürich gegenüber dem Bund auf Bezahlung eines Kaufpreises für das zusätzlich abgetretene Land durch die mutmaßlichen, von der Stadt zu tragenden Baukosten für einen Erweiterungsbau des Museums wettgeschlagen wird. Zur Ablösung der Unterhaltspflicht für die Gebäulichkeiten zahlt die Stadt den einmaligen Betrag von sechs Millionen Franken. Weitere Bestimmungen der Vereinbarung befassen sich mit der Auseinandersetzung zwischen Bund und Stadt bei allfälliger späterer Verlegung des Landesmuseums an einen andern Standort.

Die Landesmuseumskommission ließ sich laufend durch ihren Präsidenten über die Absichten der Stadt und den Stand der Verhandlungen orientieren, soweit dies möglich war. Zu den Bedingungen des Vertrages hatte sie sich nicht zu äußern. Dagegen hat sie sich von Anfang an positiv zu einer Ablösung der Bauverpflichtungen der Stadt, auf alle Fälle soweit es sich um die in Artikel 5, Absatz 2, des seinerzeitigen Bundesbeschlusses von 1890 genannten Annexbauten handelte, eingestellt. Denn bei der Unsicherheit über den Umfang der städtischen Verpflichtungen, der Abneigung der Stadt gegen weitere große, zusätzliche Investitionen und angesichts der veränderten Verhältnisse seit der Eröffnung des Landesmuseums konnte nach Auffassung der Kommission nur der Übergang der vollen Verantwortung für das Museum an den Bund eine Klärung der rechtlichen Verhältnisse und die Grundlage für eine Zukunftsplanung bringen. Die bisherigen Zustände haben der Kommission und der Direktion jahrelang auch nur einigermaßen wirklichkeitsnahe Studien über Entwicklung und Ziele des Landesmuseums versagt. Die Kommission ist deshalb befriedigt über die getroffene Lösung und hofft lediglich, daß die darauf gesetzten Erwartungen auch in Erfüllung gehen und nicht durch die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten auf längere Zeit hinaus durchkreuzt werden.

Die Vereinbarung zwischen Bund und Stadt wird am 1. April 1973 in Kraft treten, und auf den gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den im Vertrag vorgesehenen Liegenschaften von der Stadt auf den Bund über. Damit nimmt eine Aera nach einem Dreivierteljahrhundert ein Ende, während der die Beziehungen zwischen den beiden Partnern

stets freundschaftlich waren, jedoch nach so langer Zeit einer Neugestaltung riefen. Die Kommission hat Vertrauen in den Bundesrat und besonders auch in die beiden Departemente des Innern und der Finanzen, deren Wohlwollen das Museum schon bisher erfahren durfte, daß ihre Anliegen auch unter den veränderten, dem Bund vermehrte Lasten bringenden Verhältnissen Verständnis finden.

Stiftung von Effinger-Wildegg

Der Besuch des Schlosses war trotz der Schließung während der Wintermonate erfreulich, auch wenn er mit 24122 Eintritten knapp unter dem Vorjahr (24241) blieb. Die Wohnburg ist vor allem beliebtes Ausflugsziel für Schulklassen (163 mit 4411 Schülern) und Vereine (65 mit 1998 Teilnehmern).

Viel Zeit verlangten wiederum die Unterhaltsarbeiten am Schloß und an den übrigen Gebäuden; sie konnten nur zum Teil abgeschlossen werden. So ist die am 7. August 1971 abgebrannte Scheune des Pächters nach den Bestimmungen der Denkmalpflege des Kantons Aargau neu errichtet, aber noch nicht ausgebaut. Ebenso erfuhr die Modernisierung und Verbesserung der elektrischen Anlagen auf dem Schloßterrain eine Verzögerung.

Die Schloßwaldungen hatten unter der langen Trockenperiode im Frühjahr sehr gelitten, und es mußten deshalb im Herbst einige alte Buchen zum Schlagen bezeichnet werden. Der Jungwuchs dagegen gedieh gut.

Auch im Schloßbetrieb Wildegg wirkt sich die allgemeine Personalknappheit hindernd aus. Die seit dem 1. April vakante Gärtnerstelle konnte im Berichtsjahr nicht besetzt werden. Wir wissen es deshalb sehr zu schätzen, daß das Personal und die Hilfskräfte die schwierige Situation durch verständnisvollen Arbeitseinsatz gemeistert haben.

Die Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum, die eine ihrer Sitzungen auf Schloß Wildegg abhielt und dabei vornehmlich Geschäfte der Stiftung behandelte, nahm mit Genugtuung Kenntnis vom Abschluß des Kaufvertrages zwischen dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement und den Erben der Liegenschaft «Amslergut», womit ein langjähriger Wunsch der Kommission in Erfüllung ging. Die Hälfte des Kaufpreises hatte der Verkauf einiger Landparzellen erbracht, worunter ein Abschnitt von 972 m² mit der darauf stehenden Bärenscheune zur Sanierung eines für den Verkehr besonders gefährlichen Teilstücks der Straße Wildegg-Holderbank an den Kanton Aargau, zwei Landstreifen von 305 m² zur Verbreiterung der Gemeindestraße Möriken-Wildegg und eine Parzelle von 6428 m² zur Ergänzung der bestehenden Schulhausanlagen an die Gemeinde Möriken-Wildegg.

Das Amslergut mit Gebäuden und Parkanlagen, am südwestlichen Abhang des Schloßhügels gelegen, bildet mit dem Rillietgut und der Liegenschaft Gasthaus zum Bären einen geschlossenen Komplex und rundet die Domäne Wildegg sehr vorteilhaft ab. In Erweiterung der im Testament der Julie von Effinger vom 19. Oktober 1912 enthaltenen Auflage, wonach die Halden des von ihr dem Bund vermachten Schloßhügels «im bisherigen Zustand» erhalten bleiben sollen, hatte die Eidg.